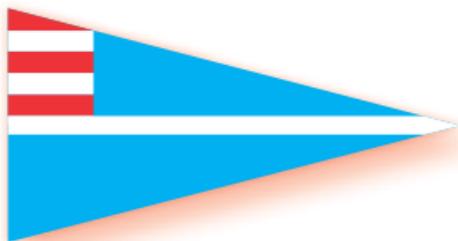


Statuten



SCvG

Segelclub vom Greifensee

Statuten

Segelclub vom Greifensee – Uster

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Segelclub vom Greifensee (nachstehend SCvG genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Rechtsdomizil in Uster. Der SCvG ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der SCvG setzt sich zur Aufgabe, den Segelsport, die freundschaftlichen Beziehungen und den Kontakt mit den entsprechenden Organisationen zu fördern und dabei dem Umweltschutz Rechnung zu tragen. Der SCvG ist Vollmitglied von Swiss Sailing (Schweizerischer Seglerverband) und des Zürichsee-Segler-Verbands (ZSV).

Art. 3 Stander

Der Stander besteht aus blauem Wappenmantel, halbiert durch waagrecht-ten weissen Balken. Oberer linker, roter Feldteil mit waagrecht-ten weissen Zwillingsstreifen.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 5 Mitglieder

Der SCvG besteht aus natürlichen Personen.

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Junioren/-innen
4. Passivmitglieder
5. Gönnern/-innen

Art. 5.1

Die Ehrenmitgliedschaft kann, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Generalversammlung (GV) an Mitglieder verliehen werden, die sich ausserordentlich um den SCvG verdient gemacht haben.

Art. 5.2

Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder und Juniorinnen/Junioren sind Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie sind zudem als Mitglieder bei Swiss Sailing und ZSV gemeldet.

Art. 5.3

Passivmitglieder sind langjährige Mitglieder des SCvG, welche kein Boot mehr halten, aber weiterhin die Einrichtungen des Vereins nutzen möchten.

Art. 5.4

Gönnerinnen/Gönner sind dem SCvG wohlgesinnte Personen ohne Stimm- und Wahlrecht und ohne Arealnutzung.

Art. 5.5

Juniorinnen/Junioren sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die aktiv segeln.

Art. 6 Aufnahme

Die Anmeldung als Aktivmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Damit anerkennt die Person die Statuten des SCvG.

Mit der Teilnahme am Begrüssungsapéro für neue Aktivmitglieder oder der Einführung ins Vereinsareal durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten ist die Person provisorisch aufgenommen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Person von der GV als Aktivmitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Damit die definitive Aufnahme erfolgen kann, hat die Person an der GV anwesend zu sein.

Über Ausnahmen zu dieser Anwesenheitsregelung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Art. 6.1

Juniorinnen/Junioren richten ihre schriftliche Anmeldung an die Ressortleiterin/den Ressortleiter Jugend. Die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung ist unerlässlich. Juniorinnen/Junioren werden durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 6.2

Um Gönnerin/Gönner zu werden, genügt eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Art. 7 Übertritt

Art. 7.1

Juniorinnen/Junioren werden automatisch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs Aktivmitglied.

Art. 7.2

Aktivmitglieder können unter folgenden Bedingungen Passivmitglied werden:

- Schriftliche Mitteilung an den Vorstand per 31. Dezember
- Mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft als Aktivmitglied
- Kein Schiff mehr beim SCvG gemeldet

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das austretende Mitglied hat seine Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.

Art. 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der GV erfolgen:

- wenn das Mitglied sich weigert, den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Organe Folge zu leisten,
- wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt,
- wenn es bis zum 31. Dezember seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr trotz erfolgter Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar und wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren/-innen
4. Die Kommissionen

Art. 10.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im 1. Quartal statt. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Die Einladung zur GV hat schriftlich 20 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden mit Beilage des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu erfolgen. Der elektronische Versand von Dokumenten ist gültig. Stimmberechtigt und wählbar sind Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren/-innen ab 16 Jahren. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, in offener Abstimmung.

Die GV hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV.
2. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
4. Wahl des Vorstands und der Präsidentin/des Präsidenten, Wahl der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und allfälliger Kommissionen.
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren, Bojen- und Liegeplatzgebühren, Bussen und Rückerstattung von Meldegeldern.
6. Festlegung des Budgets.
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
9. Beschlussfassung über Vorstandsanträge und über Mitgliederanträge, die spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Auflösung des SCvG.

Art. 10.2 Vorstand

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Aktuariat
4. Finanzen
5. Jugend
6. Bootsplätze
7. Infrastruktur
8. Regatten
9. Anlässe
10. Beisitz 1
11. Beisitz 2

Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidiums, konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand vertritt den SCvG nach aussen. Er bereitet die Geschäfte der GV vor und führt deren Beschlüsse und diejenigen von Swiss Sailing und des ZSV aus.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Wenn die Präsidentin/der Präsident oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angaben der Gründe eine weitere Sitzung verlangen, wird diese durchgeführt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit haben mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend zu sein.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, sind Zirkularbeschlüsse (auch E-Mail) gültig. Für den Zirkularbeschluss ist auch die einfache Mehrheit gültig.

Das Beschlussprotokoll wird dem gesamten Vorstand zugestellt. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 10.3

Über die GV und alle Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

Art. 10.4 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten bis spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand zuhanden der GV schriftlichen Bericht und Antrag zur Entlastung des Vorstands. Bücher und Belege sind ihnen jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Ihre Amtszeit dauert 2 Jahre, wobei eine/einer von ihnen jedes Jahr ersetzt werden muss. Die ausscheidende Revisorin/der ausscheidende Revisor bleibt als Stellvertretung.

Art. 10.5 Kommissionen

Für die Durchführung besonderer Aufgaben kann die GV oder der Vorstand Kommissionen einsetzen und denselben die notwendigen Kompetenzen übertragen.

Art. 11 Beiträge

Die Beiträge werden gemäss nachfolgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. Eintrittsgebühren:

- Aktivmitglied 100 %
- 2. Aktivmitglied im gleichen Haushalt 0 %
- Juniorin / Junior 0 %

2. Jahresbeiträge

- Aktivmitglied 100 %¹
- 2. Aktivmitglied im gleichen Haushalt 30 %²
- Ehrenmitglied 0 %¹
- Passivmitglied 50 %²
- Juniorin/Junior 0 %²
- Gönnerin/Gönner 20 %²

¹ Vereinsbeitrag, zusätzlich Beiträge an Swiss Sailing und ZSV

² befreit von Beiträgen an Swiss Sailing und ZSV

Eintrittsgebühr und Vereinsbeitrag werden in der Gebührenliste festgelegt.

Personen, die sich nach dem 31. August für die Mitgliedschaft anmelden, bezahlen im Jahr der Anmeldung keinen Jahresbeitrag.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Haftpflichtversicherung

Jede Bootshalterin und jeder Bootshalter hat sich persönlich gegen Haftungen, die sich aus der Ausübung des Segelsportes ergeben, zu versichern.

Art. 14 Vereinsarbeiten

Alle Mitglieder (ausgenommen Ehren- und Vorstandsmitglieder, Gönnerinnen und Gönner) sind verpflichtet, jährlich an mindestens einer Vereinstätigkeit mitzuhelfen oder einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu erbringen.

Art. 15 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden an der GV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

Art. 16 Beschlüsse der GV

Sämtliche Beschlüsse der GV sind den Mitgliedern mittels Protokolls mitzuteilen.

Art. 17 Auflösung

Anträge zur Auflösung des Vereins sind mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erfolgen, sofern mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die neu einzuberufende GV mit mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die letzte GV.

Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden von der GV des SCvG vom 25. März 2022 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 12. März 2004.
Sie treten ab sofort in Kraft.

Uster, 25. März 2022
Segelclub vom Greifensee (SCvG)

Der Präsident:



Christoph Graf

Der Aktuar:



Beat Gabler